



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Neue Familienzeit

Informationen zu Leistungen für Familien

Neue Familienzeit

Informationen zu Leistungen für Familien

Inhalt

I. Kindergeld, Freibetrag & Co. – Maßgeschneiderte Hilfen für Familien	6
1.1 Das Kindergeld.....	7
1.2 Der Kinderfreibetrag.....	8
1.3 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	9
1.4 Der Kinderzuschlag.....	10
1.5 Der Unterhaltsvorschuss	11
II. Elterngeld und ElterngeldPlus – Familie und Beruf leichter vereinbaren	12
2.1 Finanzielle Unterstützung für Familien nach der Geburt	13
2.2 Elterngeld und ElterngeldPlus – Beispielrechnung.....	14
III. Familienpflegezeit – Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	16
3.1 Auszeit und finanzielle Unterstützung für den Akutfall.....	17
3.2 Pflegezeit.....	19
3.3 Familienpflegezeit.....	20
IV. Frühe Bildung: Gleiche Chancen – Große Schritte für kleine Füße	22
4.1 Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.....	23
4.2 Weil die Kleinsten große Nähe brauchen.....	23
4.3 Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist.....	25
4.4 Weil gute Kinderbetreuung uns alle angeht.....	25
V. Alle Websites auf einen Blick	26

I.

Kindergeld, Freibetrag & Co. – Maßgeschneiderte Hilfen für Familien

Wer Kinder hat, verdient die Unterstützung des Staates. Denn Familien machen unsere Gesellschaft stark. Deshalb erhalten sie unterschiedliche staatliche Leistungen:

- Kindergeld
- Kinderfreibetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss

Weitere Informationen finden Sie unter www.familien-wegweiser.de.



1.1 Das Kindergeld

Das Kindergeld gehört zu den wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Es erreicht die Familien direkt und entlastet sie finanziell.



1.2 Der Kinderfreibetrag

Eltern erhalten entweder Kindergeld oder profitieren bei der Einkommensteuer von Freibeträgen für ihre Kinder. Das Finanzamt prüft bei der jährlichen Steuererklärung, ob für die Eltern die Freibeträge für Kinder günstiger sind oder das ausbezahlte Kindergeld. Diese Prüfung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

Freibeträge für Kinder

Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf



Die Freibeträge für Kinder dienen dazu, das Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Eltern erhalten sie voraussetzungsfrei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, danach unter bestimmten Voraussetzungen.



Der Kinderfreibetrag beträgt

4.788 € (sächliches Existenzminimum).



1. Jedem Elternteil steht der hälftige Kinderfreibetrag zu.
2. Einem alleinerziehenden Elternteil steht der volle Kinderfreibetrag zu, wenn zum Beispiel der andere Elternteil verstorben oder beschränkt einkommensteuerpflichtig ist (z. B. Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben).



Zudem gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von insgesamt **2.640 €**. Den hälftigen Anteil des anderen Elternteils können Alleinerziehende auf Antrag auch unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrags beanspruchen. Voraussetzung hierfür: Das noch minderjährige Kind ist nicht bei dem anderen Elternteil gemeldet. Eine Übertragung scheidet allerdings aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

1.3 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Von den rund 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland sind knapp 20% alleinerziehend, davon 90% Mütter. Eine große Mehrzahl von ihnen ist erwerbstätig. Darum ist eine steuerliche Entlastung besonders wirksam. Die Lebenssituation von alleinerziehenden Familien wird im Steuerrecht durch einen Entlastungsbetrag berücksichtigt, der es attraktiver macht, erwerbstätig zu sein.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende



Alleinerziehende Mütter und Väter haben höhere finanzielle Belastungen durch eine verteuerte Haushaltsführung zu tragen. Hier hilft der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.



Der Entlastungsbetrag beträgt

1.908 €



Bei mehreren Kindern erhöht sich der Entlastungsbetrag ab dem 2. Kind um 240 € pro Kind.

Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag besteht, wenn



mindestens ein Kind im Haushalt lebt, für das der oder dem Alleinerziehenden Kindergeld beziehungsweise ein Freibetrag für Kinder zusteht.



Alleinerziehende auch alleinstehend sind.



Der Entlastungsbetrag wird bei der Lohnsteuer in der Steuerklasse II berücksichtigt. Bei mehreren Kindern werden die Erhöhungsbeträge auf Antrag als Freibetrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

1.4 Der Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit einem niedrigen Einkommen. Durch ihn können viele erwerbstätige Eltern den Bezug von Arbeitslosengeld II vermeiden. Der Zuschlag hilft damit gezielt den Eltern, die aktiv für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen.

Kinderzuschlag



Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten Kinderzuschlag

↓

für jedes unverheiratete Kind
bis **25** Jahre, wenn

<p>Kindergeld </p>  <p>die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung beziehen</p>	<p>ALG II </p>  <p>kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht</p>
--	--

<p>mind. </p> <p>die Eltern eine Mindesteinkommensgrenze erreichen.</p>	<p>max. </p> <p>und eine Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird.</p>
---	---

↓

Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Familienkasse (in der Regel bei den Agenturen für Arbeit) 

pro Monat

max. **170 €** +  Bildung Teilhabe

Zusätzlich ist der Erhalt von Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich.

1.5 Der Unterhaltsvorschuss

Für alleinerziehende Mütter und Väter ist es oft deutlich schwieriger, den Alltag zwischen Familie und Beruf zu organisieren. Die Situation verschärft sich, wenn das Kind keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält. Der Unterhaltsvorschuss soll diese besondere Lebenssituation erleichtern.

Unterhaltsvorschuss

Neue Regelungen seit 01. 07.2017



Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten.



Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem **Mindestunterhalt**. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende **Kindergeld** in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (**12. Geburtstag**) des Kindes.

Auch für Kinder von **12 bis 17** Jahren gibt es seit Juli 2017 Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 € brutto verdient.

Die frühere Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist seit Juli 2017 entfallen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit 01.01.2018:



für Kinder von
bis zu 5 Jahren

154 €



für Kinder von
6 bis zu 11 Jahren

205 €



für Kinder von
12 bis zu 17 Jahren

273 €

Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle (in der Regel beim zuständigen Jugendamt)



II.

Elterngeld und ElterngeldPlus – Familie und Beruf leichter vereinbaren

Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Müttern und Vätern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Immer mehr Eltern wünschen sich eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf. Mit dem ElterngeldPlus können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit besser miteinander kombinieren und an ihre Bedürfnisse anpassen. Ein früher Wiedereinstieg in Teilzeit lohnt sich. Eltern erhalten länger Unterstützung und gewinnen so Zeit für die Familie. Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides miteinander kombinieren. Die partnerschaftliche Aufteilung wird darüber hinaus mit einem Partnerschaftsbonus unterstützt. Auch die Elternzeit lässt sich jetzt flexibler gestalten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familien-wegweiser.de.



2.1 Finanzielle Unterstützung für Familien nach der Geburt

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Elterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen.

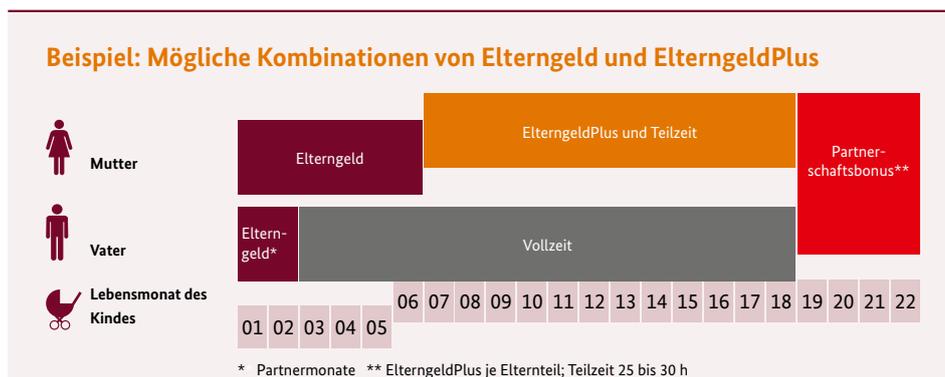
Auch getrennt lebenden Elternteilen steht das Elterngeld zur Verfügung. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Zusätzlichen Spielraum nutzen

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe) und können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können das ElterngeldPlus auch ohne Teilzeit zu arbeiten in Anspruch nehmen.

Teamwork zahlt sich aus

Eltern, die sich die Betreuung ihres Kindes partnerschaftlich teilen, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit beide jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gleichzeitig in Teilzeit gehen. Der Partnerschaftsbonus soll es Eltern erleichtern, in einer frühen Phase der Elternschaft in die partnerschaftliche Arbeitsteilung hineinzufinden. Alleinerziehenden steht der Partnerschaftsbonus ebenfalls zu.



Zeit flexibel einteilen

Mütter und Väter können ihre Elternzeit flexibler einteilen. Beide können bis zu 36 Monate bzw. längstens bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Auszeit vom Job nehmen. Davon können beide Elternteile bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes flexibel einsetzen. Das bedeutet: Elternzeit lässt sich dann nehmen, wenn Eltern und Kinder sie wirklich brauchen.

2.2 Elterngeld und ElterngeldPlus – Beispielrechnung

In dem Beispiel stehen bei einem Elterngeldanspruch von 910 € monatlich nun insgesamt 10.920 € an Unterstützung für maximal 24 Monate zur Verfügung. Bislang wären es bei einer Teilzeitarbeit 6.552 € für maximal zwölf Monate gewesen.

Mit dem Elterngeldrechner können Sie Ihren Elterngeldbezug planen und die voraussichtliche Höhe selbst ermitteln (unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner).

Beispiel: Mittleres Einkommen (z. B. Einzelhandelskaufmann)



- 1 Einkommen vor der Geburt des Kindes: 1.400 €/Monat
- 2 Voller Elterngeldanspruch: 910 €/Monat (= 65 % von 1.400 €)
- 3 Summe Elterngeld für max. 12 Monate: 10.920 € (= 12 x 910 €)

Teilzeit 40 %	
Elterngeld	ElterngeldPlus
Einkommen nach Geburt des Kindes durch Teilzeitarbeit (40%) 560 €/Monat 1	
Einkommenswegfall 840 €/Monat	
Elterngeld 546 €/Monat (= 65 % von 840 €)	ElterngeldPlus 455 €/Monat*
Monatliches Gesamteinkommen 1.106 € (= 560 + 546 €)	Monatliches Gesamteinkommen 1.015 € (= 560 + 455 €)
Summe Elterngeld für max. 12 Monate 6.552 € (= 12 x 546 €)	Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate 10.920 € (= 24 x 455 €) 3

Das Plus:
4.368 €

* Der Deckelungsbetrag liegt bei der Hälfte des vollen Elterngeldanspruchs ohne Teilzeit von 910 €, also bei 455 €.



III.

Familienpflegezeit – Bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

In Deutschland leben 3,1 Mio. Pflegebedürftige, die große Mehrheit von Ihnen wird in der häuslichen Umgebung und hier wiederum von Angehörigen betreut. Für die Familien bedeutet das oft eine große Herausforderung. In dieser Situation benötigen pflegende Angehörige Unterstützung.

Mit den seit 01.01.2015 aufgrund des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geltenden Änderungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erleichtert.



3.1 Auszeit und finanzielle Unterstützung für den Akutfall

Schon bisher konnten Beschäftigte eine Auszeit von der Arbeit nehmen, wenn dies erforderlich war, um in einer akuten Situation kurzfristig die Pflege für einen nahen Angehörigen zu organisieren oder sicherzustellen.

Seit 2015 kann man die bis zu zehn Arbeitstage dauernde Auszeit mit einer Lohnersatzleistung verknüpfen – dem Pflegeunterstützungsgeld. Es wird bei der Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen beantragt. Familien können sich so kurzfristig um ihre nahen Angehörigen kümmern und eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder sicherstellen, ohne einen kompletten Lohnausfall fürchten zu müssen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.



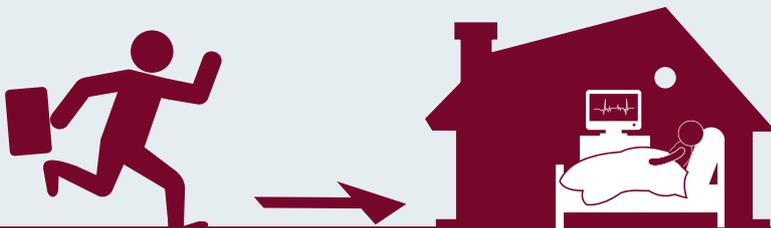
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Arbeitstagen

Wenn Sie in einer akut aufgetretenen Pflegesituation Zeit für die Organisation oder Sicherstellung der pflegerischen Versorgung benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben.



Lohnersatzleistung

Seit 01.01.2015 können Sie nun, begrenzt auf insgesamt zehn Arbeitstage, einen Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person geltend machen. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres pflegebedürftigen Angehörigen beantragen.



Gut zu wissen

Wer sind „nahe Angehörige“?

Die Leistungen rund um die Pflege können für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Das sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten bzw. Geschwister der Lebenspartner und Lebenspartner der Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegatten oder der Lebenspartner, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Soldatinnen und Soldaten

Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Soldatinnen und Soldaten wurden die Regelungen im wesentlichen wirkungsgleich übertragen.



3.2 Pflegezeit

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ihre Arbeitszeit vollständig oder teilweise zu reduzieren, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen zu beantragen, um Einkommensverluste abzufedern. Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und grundsätzlich in Höhe der Hälfte des fehlenden Nettogehalts gewährt. Beantragt wird es beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Wer minderjährige pflegebedürftige Angehörige zu Hause oder außerhäuslich betreut, hat seit 2015 ebenfalls ein Recht auf eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu sechs Monate. Wer einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleitet, kann sich bis zu drei Monate vollständig oder teilweise freistellen lassen.

Einen Anspruch auf Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.



Rechtsanspruch auf bis zu sechs Monate Pflegezeit

Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.



Zinsloses Darlehen

Seit dem 01.01.2015 besteht zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.



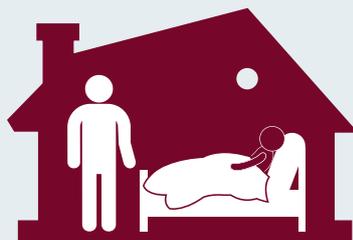
Bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung in Anspruch genommen werden.



Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu sechs Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.



3.3 Familienpflegezeit

Müssen nahe Angehörige über eine längere Zeit gepflegt werden, ist es für Familien oft schwierig, Pflege und Beruf zu vereinbaren. Deshalb haben sie seit 2015 einen Anspruch auf Familienpflegezeit, d.h. eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden.

Ein Anspruch besteht auch auf eine teilweise Freistellung für die Betreuung von minderjährigen Angehörigen zu Hause und außerhäuslich.

Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten (ohne Auszubildende)

Pflegende Angehörige haben auch bei der Familienpflegezeit einen Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das beim BAFzA beantragt wird. Es muss nach Ende der Freistellung in monatlichen Raten zurückgezahlt werden. Für Härtefälle gibt es spezielle Regelungen, z.B. zur Stundung, zum Teildarlehenserlass oder zum Erlass.

Die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz lassen sich kombinieren, müssen aber grundsätzlich aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellungen beträgt höchstens 24 Monate.



Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Freistellung

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diesen in häuslicher Umgebung zu pflegen.



Zinsloses Darlehen

Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.



Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.



Pflegetelefon
030 20179131
Schnelle Hilfe für Angehörige

Telefonische Beratung und schnelle Hilfe für Angehörige auch in belastenden und kritischen Situationen erhalten Sie beim Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums unter 030/201 791 31 (montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr). Weitere Informationen finden Sie unter www.wege-zur-pflege.de.



IV.

Frühe Bildung: Gleiche Chancen – Große Schritte für kleine Füße

Eltern können Familie und Beruf nur dann zufriedenstellend miteinander vereinbaren, wenn ihre Kinder gut betreut und gefördert werden. Darum gehören eine frühe Förderung für alle Kinder und ein gutes Kinderbetreuungssystem mit flexiblen Betreuungsangeboten zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland. Passgenaue Betreuungsangebote, gute Qualität und Trägervielfalt erleichtern es Menschen, ihren Kinderwunsch zu verwirklichen.

Bund, Länder und Kommunen haben sich gemeinsam zum Ziel gesetzt, bundesweit ein ausgewogenes und qualitativ gutes Angebot an Betreuungsplätzen zu schaffen – auch für Kinder unter drei Jahren. Denn seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fruehe-chancen.de.

Frühe Bildung:
Gleiche Chancen



Große Schritte
für kleine Füße.

4.1 Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist

Werden Kinder in ihrer Sprachentwicklung von Anfang an optimal gefördert, ist das ein wichtiger Schritt hin zu gleichen Bildungschancen von Anfang an. Eine in den Alltag integrierte sprachliche Bildung, die bereits in der Kita beginnt, steht im Mittelpunkt des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Damit fördert das Bundesfamilienministerium Angebote sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen. Das Programm richtet sich an Einrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Speziell qualifizierte Fachkräfte sowie eine zusätzliche Fachberatung unterstützen die Teams bei der Verankerung sprachlicher Bildung, bei der Zusammenarbeit mit Eltern und einer frühen Bildung, die Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten einbezieht.

Um Kindern und Familien den Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung zu erleichtern, hat das Bundesfamilienministerium 2017 das neue Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ gestartet. Damit können bis 2020 Angebote gefördert werden, die den Einstieg in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten, begleiten und Zugangshürden abbauen.

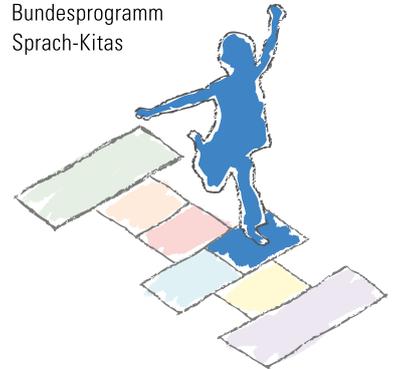
Von 2016 bis 2020 stellt der Bund insgesamt bis zu 1 Mrd. € für diese Maßnahmen zur Verfügung.

4.2 Weil die Kleinsten große Nähe brauchen

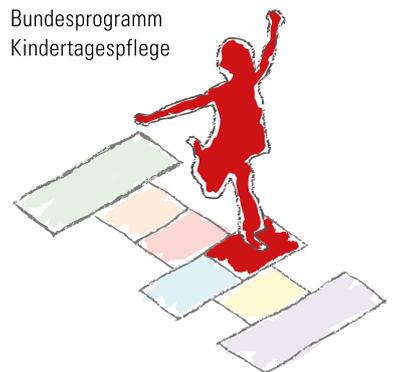
Viele Eltern wünschen sich für ihre Kinder eine familiennahe und flexible Betreuung. Kleine Gruppengrößen ermöglichen eine individuelle Förderung, von der Kinder unter drei Jahren besonders profitieren.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege“ verfolgt das Ziel, die pädagogische Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter sowie die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Dafür fördert das Programm von 2016 bis 2018 unter anderem eine erweiterte Qualifizierung sowohl für neue als auch bereits tätige Kindertagespflegepersonen. Weiterhin sollen die geförderten Kommunen unterschiedliche Themen wie z. B. die Qualitätsentwicklung in der Fachberatung oder die Inklusion in der Kindertagespflege befördern.

Bundesprogramm
Sprach-Kitas



Bundesprogramm
Kindertagespflege

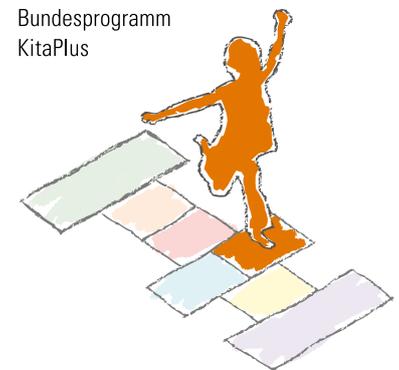




4.3 Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist

Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen, ist für viele Eltern ein Balanceakt. Mit dem Programm entstehen insbesondere für Alleinerziehende und Eltern, die zu wechselnden Zeiten, am frühen Morgen, späten Abend, an Wochenenden oder Feiertagen arbeiten müssen, Betreuungsmöglichkeiten, die über die regulären Öffnungszeiten hinausgehen. Von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort sollen zusätzliche, am Bedarf der Familien ausgerichtete Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen (Kita und Hort) und Kindertagespflege geschaffen werden. Das bedeutet nicht, dass Kinder länger betreut werden; es geht vielmehr darum, eine Betreuung zu anderen – dem Bedarf der Familien entsprechenden – Zeiten anzubieten.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagesmütter bzw. -väter benötigen ein qualitativ gutes pädagogisches Konzept, das zum Beispiel einen festen Tagesablauf, einen Betreuungsrahmen, abgesprochene Bring- und Hol-Zeiten, Ausgleichszeiten und eine individuelle Eingewöhnungsphase festlegt. Auch ein enger Kontakt zur Familie ist wichtig und wird in die Konzeptionen einfließen. Das BMFSFJ fördert von 2016 bis 2018 bei den beteiligten Projekten Personal-, Sach- und Investitionskosten (z. B. für die Einrichtung von Schlafräumen).



4.4 Weil gute Kinderbetreuung uns alle angeht

In den ersten Lebensjahren werden die Weichen für die weitere Entwicklung und die spätere Teilhabe aller Kinder gestellt – hochwertige Kindertagesbetreuung trägt so maßgeblich zur Chancengleichheit in Deutschland bei.

Damit jedes Kind in dieser Zeit gut betreut werden kann, hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Jacobs Foundation das Programm „Qualität vor Ort“ ins Leben gerufen.

Was bedeutet gute Qualität in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege? Wie können wir allen Kindern bestmögliche Zukunftschancen von Anfang an eröffnen? Was hindert uns daran, unsere Ansprüche an Qualität zu verwirklichen? Was hilft dabei? Diesen Fragen widmet sich das Programm „Qualität vor Ort“ und setzt dabei auf die Expertise aller. In ganz Deutschland haben 50 Dialogveranstaltungen im Rahmen von Qualität vor Ort stattgefunden, die interessanten Ergebnisse sind veröffentlicht. Zudem werden 150 Netzwerke für frühe Bildung gefördert, bei denen mindestens drei verschiedene Organisationen zusammenarbeiten, um die Bildung, Betreuung und Erziehung vor Ort zu verbessern. 20 Modellkommunen, die sich auf den Weg machen, ein integriertes, kommunales Gesamtkonzept der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu entwickeln und umzusetzen, werden ebenfalls unterstützt.

Bundesprogramm
Qualität vor Ort



Gemeinsam die Zukunft der
frühen Bildung gestalten!

V.

Alle Websites auf einen Blick

www.bmfsfj.de

Aktuelle Meldungen, ausführliche Informationen, zahlreiche Publikationen und weitere Angebote

www.familien-wegweiser.de

Antworten auf viele Fragen rund um das Thema Familie

Weiterführende Informationen und nützliche Angebote, wie z. B. einen Elterngeldrechner, finden Sie unter diesen Links im Internet:

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Elterngeldrechner

www.wege-zur-pflege.de

Informationen zur Familienpflegezeit

www.fruehe-chancen.de

Informationen rund um die verschiedenen Bundesprogramme zur Kinderbetreuung

www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

Informationen und Ansprechpersonen der Lokalen Bündnisse für Familie

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten für Schwangere in finanziellen Notlagen durch die Bundesstiftung Mutter und Kind

www.wiedereinstiegsrechner.de

Wiedereinstiegsrechner zur Berechnung des Lohns

www.bafza.de

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (u. a. zuständig für Darlehen im Rahmen der Familienpflegezeit)



Bestellschein 1

Bitte füllen Sie diesen Bestellschein aus und senden diesen an:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721, Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

BESTELLMENGE

Bitte tragen Sie in die Felder die jeweils gewünschte Anzahl ein. Die Materialien schicken wir Ihnen porto- und kostenfrei an die angegebene Adresse.

Informationen zum Elterngeld und ElterngeldPlus

AUSFÜHRLICHE
INFOBROSCHÜRE
FÜR ELTERN, 150 Seiten
Artikelnr.: 2BR35



INFOBROSCHÜRE
FÜR ELTERN, 12 Seiten
Artikelnr.: 2BR126



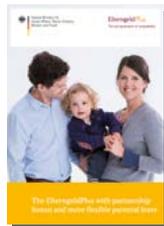
INFOBROSCHÜRE
FÜR ELTERN/Englisch
Artikelnr.: 2BR139



INFOBROSCHÜRE
FÜR ELTERN/Leichte
Sprache
Artikelnr.: 2BR129



INFOBROSCHÜRE
FÜR ELTERN/Türkisch
Artikelnr.: 2BR149



PLANER ELTERNGELD-
PLUS: Stecktafel
Artikelnr.: 2FL130



Bestellmenge:
max. 10 St.

INFOFLYER
FÜR ELTERN
Artikelnr.: 2FL140



INFOBROSCHÜRE
VÄTER UND DAS
ELTERNGELDPLUS
Artikelnr.: 2BR169



A3-PLAKAT MIT
KAMPAGNENMOTIV
Artikelnr.: 2SO143



A3-PLAKAT MIT
KAMPAGNENMOTIV
Artikelnr.: 2SO143a



A3-PLAKAT MIT
KAMPAGNENMOTIV UND
EINDRUCKFLÄCHE
Artikelnr.: 2SO144



A3-PLAKAT MIT
KAMPAGNENMOTIV UND
EINDRUCKFLÄCHE
Artikelnr.: 2SO144a



Allgemeine Informationen

INFOBROSCHÜRE
Neue Familienzeit
ArtikelNr.: 2BR155



FLYER
Familien-Wegweiser
ArtikelNr.: 2FL68



Informationen zur Familienpflegezeit

INFOBROSCHÜRE
ArtikelNr.: 3BR81



FLYER
ArtikelNr.: 3FL80



FLYER
Leichte Sprache
ArtikelNr.: 3FL83



FLYER
Türkisch
ArtikelNr.: 3FL82



FLYER
Englisch
ArtikelNr.: 3FL85



FLYER
Französisch
ArtikelNr.: 3FL122



EMPFÄNGER/IN

Bitte tragen Sie hier ein, an wen die Materialien versendet werden sollen:

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

TELEFON, FAX

E-MAIL

BESTELLER/IN (falls von den oben genannten Daten abweichend)

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME



Bestellschein 2

Bitte füllen Sie diesen Bestellschein aus und senden diesen an:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721, Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

BESTELLMENGE

Bitte tragen Sie in die Felder die jeweils gewünschte Anzahl ein. Die Materialien schicken wir Ihnen porto- und kostenfrei an die angegebene Adresse.

Informationen zum Mutterschutz

LEITFADEN
zum Mutterschutz
Artikelnr.: 2BR34



Informationen zu familienpolitischen Leistungen

BROSCHÜRE
zum Unterhaltsvorschuss
für Alleinerziehende
Artikelnr.: 2BR43



MERKBLATT
zum Kindergeld
Artikelnr.: 2FL30



MERKBLATT
zum Kinderzuschlag
Artikelnr.: 2FL31



MERKBLATT
zum Kinderzuschlag
Artikelnr.: 2SO172

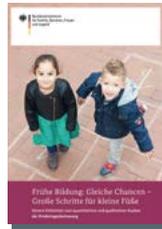


Informationen zur Kinderbetreuung

INFOBROSCHÜRE
zur Kindertagespflege,
ein Leitfaden für Eltern
Artikelnr.: 5BR147



INFOBROSCHÜRE
Frühe Bildung: Gleiche
Chancen – Große
Schritte für kleine Füße
Artikelnr.: 5BR200



INFOBROSCHÜRE
Sprach-Kitas: Weil Sprache
der Schlüssel zur Welt ist
Artikelnr.: 5BR204



FLYER
Sprach-Kitas:
Weil Sprache der
Schlüssel zur Welt ist
Artikelnr.: 5FL193



FLYER
Kita-Einstieg:
Brücken bauen
in frühe Bildung
Artikelnr.: 5FL274



EMPFÄNGER/IN

Bitte tragen Sie hier ein, an wen die Materialien versendet werden sollen:

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

TELEFON, FAX

E-MAIL

BESTELLER/IN (falls von den oben genannten Daten abweichend)

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR155

Stand: Juni 2018, 6. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln GmbH

Bildnachweis: S. 6: Meike Gronau

Aus der Datenbank Shutterstock: S. 1, 15: My Good Images,
S. 1, 21: arek_malang, S. 18: Barabasa

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>